ADMINISTRATION COMMUNALE DE FEULEN

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

PHASE 1

- UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG -

PAG-ÄNDERUNG

„OBERFEULEN – AUF DER HEID“

ORTSCHAFT OBERFEULEN

JULI 2021

CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Concepts, Conseil, Communication en urbanisme, aménagement du territoire et environnement

tel : 26.68.41.29
fax : 26.68.41.27
mail : info@co3.lu

Auftraggeber:

Administration Communale de Feulen

25, route de Bastogne

L-9176 Niederfeulen

Auftragnehmer:

CO3 s.à r.l.

3, bd de l'Alzette

L-1124 Luxembourg

Bearbeiter:

Catherine van Rijswijck, M.Sc. Stadt- und Regionalplanung

Bildnachweis Deckblatt:

Blick von Südosten auf das Plangebiet *(oben)*.

Den Flusslauf der Wark am nördlichen Rand des Plangebietes *(unten)*.

Quelle: CO3, Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

1.1 Inhalte und Ziele der PAG-Änderung 3

1.2 Notwendigkeit einer SUP 4

1.3 Vorgehensweise und Methodik 5

1.4 Prüferfordernisse im Hinblick auf Natura2000-Zonen 5

1.5 Datengrundlage 6

2. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PAG-ÄNDERUNGEN 8

2.1 Beschreibung des Plangebietes 8

2.2 Verträglichkeit mit übergeordneten Plänen und Programmen 9

2.3 Auswirkungen auf zentrale Umweltziele und Schutzgüter sowie Bewertung der Erheblichkeit 14

3. FAZIT 24

4. LITERATURVERZEICHNIS 26

5. ANHANG 27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes der PAG-Änderung „Auf der Heid“ (rot) auf dem Luftbild von 2020. Quelle: geoportail.lu 3

Abbildung 2: Ausschnitt PAG en vigueur mit Plangebiet der PAG-Änderung „Auf der Heid“. Quelle: CO3, 2021.....4

Abbildung 3: Ausschnitt PAG projet mit Plangebiet der PAG-Änderung „Auf der Heid“. Quelle: CO3, 2021. 4

Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum LU0001051 „Wark – Niederfeulen-Warken“. Quelle: geoportail.lu, ohne Maßstab.....6

Abbildung 5: Blick auf Plangebiet und das angrenzende Gewerbegebiet aus nördlicher Richtung (links) und auf das Plangebiet und die offene Landschaft aus südlicher Richtung (rechts). Quelle: CO3, Juni 2021 8

Abbildung 6: Blick auf die Grenze zwischen Plan- und Gewerbegebiet aus westlicher Richtung (links) und Blick auf das Wohngebiet westlich des Plangebietes (rechts). Quelle: CO3, Juni 2021 8

Abbildung 7: Im PST ausgewiesene Infrastrukturprojekte im und um das Gemeindegebiet von Feulen und dem Plangebiet (rot). Quelle: geoportail.lu, 2020 11

Abbildung 8: Auszug aus der Etude Préparatoire des PAG en vigueur der Gemeinde Feulen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: CO3 2018.....15

Abbildung 9: Ausweisung der Trinkwasserschutzzone (grün) im Bereich des Plangebietes (rot). Quelle: geoportail.lu, 2020 ..19

Abbildung 10: Blick vom nördlichen Ortseingang auf das Gewerbegebiet und das dahinterliegende Plangebiet (links). Blick auf den westlichen Rand des Plangebietes und die offene Landschaft (rechts). Quelle: CO3, Juni 2021 21

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu der geplanten Änderung des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Feulen. Die PAG-Änderung bezieht sich auf das Plangebiet „Oberfeulen – Auf der Heid", welches im südlichen Bereich der Ortschaft Niederfeulen liegt.

1.1 Inhalte und Ziele der PAG-Änderung

Die geplante punktuelle Änderung des PAG betrifft eine Fläche von 0,19 ha am südlichen Ortseingang der Ortschaft Oberfeulen und umfasst die Katasterparzelle 599/3220. Im gültigen PAG ist das Plangebiet als „zone agricole" ausgewiesen und wird von Grünland eingenommen.

Die geplante Änderung des PAG dient der Ausweisung des Plangebietes als „zone d'activités économiques communales type 1" sowie der Ausweisung einer überlagernden „zones de servitude urbanisation - stationnement" zur Herstellung eines ökologischen Parkplatzes mit Streuobstbeständen für das angrenzende Gewerbegebiet. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung eines Parkplatzes zu schaffen, ist die Änderung des PAG im Vorfeld der Umsetzung dieses Projektes erforderlich.

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes der PAG-Änderung „Auf der Heid" (rot) auf dem Luftbild von 2020. Quelle: geoportail.lu 2020, ohne Maßstab

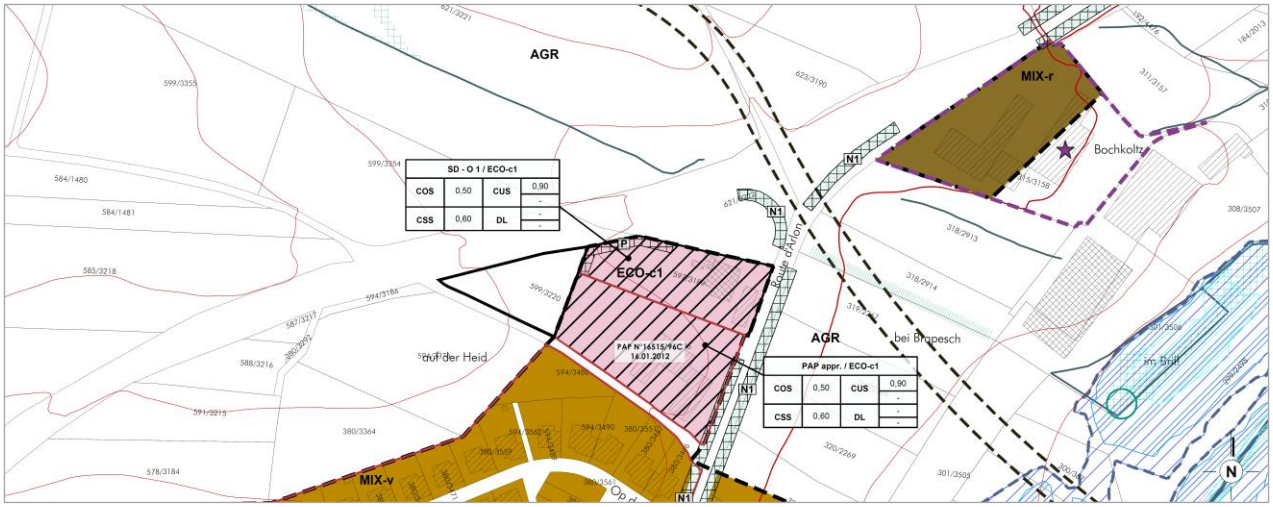

Abbildung 2: Ausschnitt PAG en vigueur mit Plangebiet der PAG-Änderung „Auf der Heid".
Quelle: CO3 2021

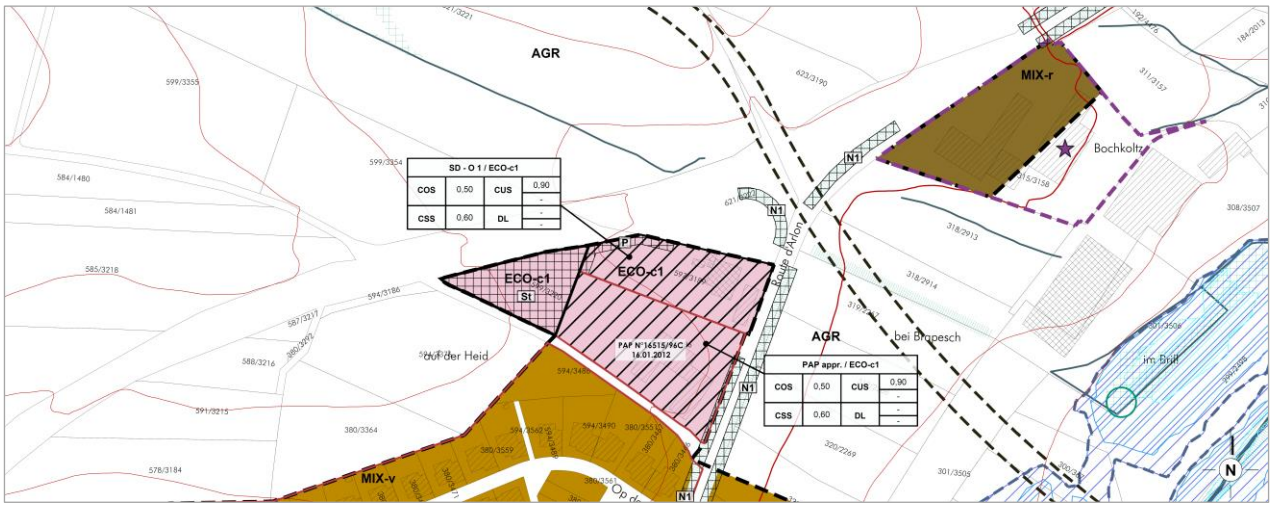

Abbildung 3: Ausschnitt PAG projet mit Plangebiet der PAG-Änderung „Auf der Heid".
Quelle: CO3 2021

1.2 Notwendigkeit einer SUP

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Diese sogenannte SUP-Richtlinie legt fest, dass „Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen", der SUP-Pflicht unterliegen und zu prüfen sind. Bei einem PAG handelt es sich um eine Planung im Sinne der europäischen SUP-Richtlinie, die durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement", im weiteren Verlauf als SUP-Gesetz bezeichnet, in nationales Recht umgesetzt wurde.

Geringfügige Änderungen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Art. 2.3 SUP-Gesetz). Die betreffenden Planungen müssen keiner Umweltprüfung unterzogen werden, wenn die

verantwortliche Behörde (hier die Gemeinde bzw. der Schöffenrat) zum Schluss kommt, dass voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Das für Umwelt zuständige Ministerium gibt eine Stellungnahme zur Bewertung der Unerheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Gemeinde ab. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für den Entschluss keinen Umweltbericht ausarbeiten zu lassen.

1.3 Vorgehensweise und Methodik

Die Vorgehensweise der SUP für Pläne und Programme ist in der „EU Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" (Richtlinie 2001/42/EG) verankert, die durch das „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement" in nationales Recht umgesetzt wurde.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, Art. 5 Absatz des SUP-Gesetzes, werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

In der ersten Phase der SUP, der UEP, wird die Planung analysiert. Die Untersuchungsfläche wird eingehend betrachtet, um die Erheblichkeit potenzieller Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Als Indikatoren des Umweltzustandes werden die Schutzgüter und die Umweltleitziele herangezogen. Die Bewertung wird auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung) durchgeführt. Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist die Phase 2 der SUP zu erstellen.

Ziel ist es, in der **Phase 1 der SUP (Umwelterheblichkeitsprüfung)** die Schutzgüter zu ermitteln, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der **Phase 2 der SUP (Umweltbericht)** nur diejenigen weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten (= „Filterverfahren"). Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest.

Die Anfrage für eine Stellungnahme der zuständigen Ministerien und Behörden ist nach Art. 6.3 SUP-Gesetz einzuholen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und eine Phase 2 der SUP für notwendig erachtet wird. Die Stellungnahme wird nach Art. 2.3 SUP-Gesetz eingeholt, wenn erhebliche Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der Phase 1 der SUP ausgeschlossen werden können.

1.4 Prüferfordernisse im Hinblick auf Natura2000-Zonen

Westlich der Ortschaft Oberfeulen und Niederfeulen liegt ein Natura2000-Gebiet. Es handelt sich um das FFH-Gebiet LU0001051 „Wark – Niederfeulen-Warken". Das Plangebiet „Auf der Heid" liegt in einer Entfernung von etwa 1 km zu dem genannten internationalen Schutzgebiet. Aufgrund dieser Entfernung des Plangebietes zu dem Schutzgebiet können negative Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

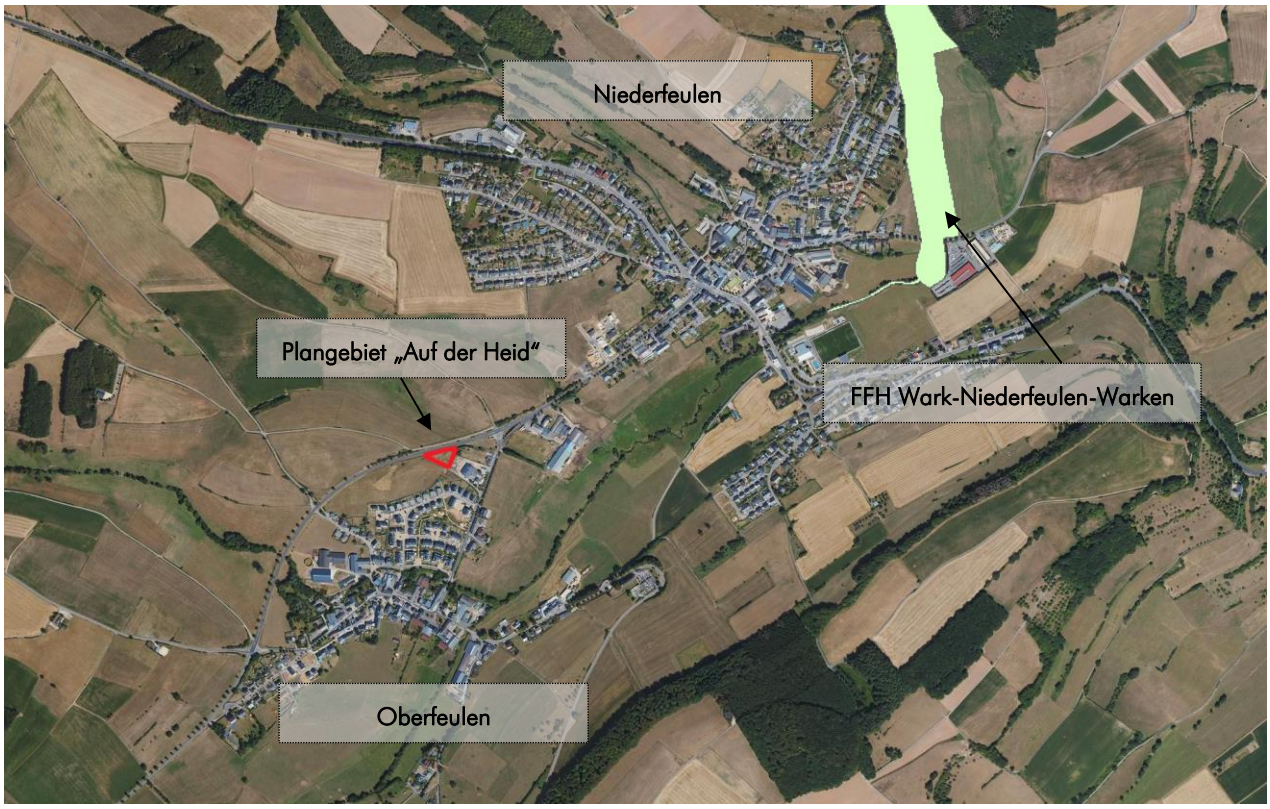

Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum LU0001051 „Wark – Niederfeulen-Warken“. Quelle: geoportail.lu 2020, ohne Maßstab.

1.5 Datengrundlage

PNDD – Luxembourg 2030 – 3ème Plan National pour un Développement Durable, MECDD 2021
PNPN – Plan National concernant la Protection de la Nature 2017 – 2021, MDDI – DE 2017
PDAT – Programme Directeur de l'Aménagement Territoire, MI – DAT 2003
PDS – Plans directeurs sectoriels, MAT 2021
IVL – Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept, MI 2004
PAG – Gemeinde Feulen, CO3, 2019
Geoportail – Geoportale der Landesvermessung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, des Umweltministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, der Landesplanung, http://www.geoportail.lu • Trinkwasserschutz • Infrastruktur • Sektorale Leitpläne (Transport, Landschaften, Gewerbegebiete, Wohnungswesen) • Mobilfunkkataster • Nationale und europäische Naturschutzgebiete • Biotope im Offenland
Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Feulen – Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung, Zeyen und Baumann, 2018
Art. 17 Biotope –PAG Gemeinde Feulen 2019

Art. 17 Habitate – PAG Gemeinde Feulen 2019, MNHN-Datenportal (https://mdata.mnhn.lu)
Art. 21 Artenschutz –PAG Gemeinde Feulen 2019, MNHN-Datenportal (https://mdata.mnhn.lu)
Altlasten- und Verdachtsflächenkataster – PAG Gemeinde Feulen, CO3 2019
Hochwasser und Trinkwasserschutz – Geoportail (http://www.geoportail.lu), Umweltbericht (Zeyen und Baumann, 2018)
Technische Infrastruktur – Geoportail (http://www.geoportail.lu)
Hochspannungsleitungen – PAG Gemeinde Feulen 2019
Denkmalschutz und archäologische Fundstätten – PAG Gemeinde Feulen 2019,
COMMODO/ SEVESO – PAG Gemeinde Feulen 2019
Klima und Luft – Geoportail (http://www.geoportail.lu)
Landschafts- und Ortsbild – Ortsbegehung

2. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PAG-ÄNDERUNGEN

Im vorliegenden Kapitel wird die Untersuchungsfläche eingehend betrachtet, um die Erheblichkeit potenzieller Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Als Indikatoren des Umweltzustands werden die Schutzgüter und die Umweltleitziele herangezogen. Die Bewertung wird auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung) durchgeführt. Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche, d.h. hohe oder sehr hohe, Auswirkungen nicht auszuschließen, ist die Phase 2 der SUP und somit die Ausarbeitung eines vollständigen Umweltberichtes durchzuführen.

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand. Es umfasst die Katasterparzelle 599/3220 mit einer Größe von ca. 0,19 ha. Derzeit findet sich im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzung als Grünland. Im Süden wird das Plangebiet durch ein Gewerbegebiet begrenzt. Der südliche Teilbereich des angrenzenden Gewerbegebietes ist laut PAG en vigueur der Gemeinde Feulen als „zone soumise à un plan d'aménagement particulier – nouveau quartier" ausgewiesen (N°16515/96C). Hier befindet sich ein Werkzeughandel mit Werkstatt, Lagerhalle und Verkaufsfläche. Südwestlich befindet sich das Neubaugebiet „Auf Hopericht" (PAP NQ N°16070/96C).

Nördlich verläuft die Nationalstraße 21. Diese verbindet Mertzig, Grosbous, Oberfeulen und Niederfeulen. Die westlich angrenzende Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker bzw. Grünland. Das Gelände fällt nach Westen hin leicht ab. Die Höhendifferenz innerhalb des Plangebietes beträgt etwa 2m.

Abbildung 5: Blick auf Plangebiet und das angrenzende Gewerbegebiet aus nördlicher Richtung (links) und auf das Plangebiet und die offene Landschaft aus südlicher Richtung (rechts). Quelle: CO3 Juni 2021

Abbildung 6: Blick auf die Grenze zwischen Plan- und Gewerbegebiet aus westlicher Richtung (links) und Blick auf das Wohngebiet westlich des Plangebietes (rechts). Quelle: CO3 Juni 2021

2.2 Verträglichkeit mit übergeordneten Plänen und Programmen

Den Bewertungsrahmen der SUP bilden neun zentrale Leitziele des Umweltschutzes, die sich in unterschiedlicher Intensität auf eines oder mehrere Schutzgüter beziehen. Folgende nationale Pläne und Programme bilden die Grundlage der formulierten, zentralen Leitziele:

- „Programme Directeur de l'Aménagement Territoire" (PDAT, 2003)
- „Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept" (IVL, 2004)
- „Plan d'action National pour la Protection de la Nature" (PNPN, 2017)
- „Plan National pour un Développement Durable" (PNDD, 2019)
- „Plans directeurs sectoriels" (PS, Projet RGD, MDDI, Mai 2018)

Nachfolgend werden die Inhalte mit Bezug zur Umweltverträglichkeit der Änderung des PAG zusammenfassend dargestellt.

„Programme directeur de l'aménagement du territoire" (PDAT)

Im PDAT werden verschiedene politische Zielsetzungen und Grundsätze definiert, die sich in unterschiedliche Handlungsfelder gliedern. Landesweit wird die Raumstruktur in fünf unterschiedliche Raumstrukturtypen unterteilt, die ihre eigenen Charakteristiken aufweisen: stark verdichteter Raum - „espace très dense", verdichteter Raum - „espace dense", ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen - „espace rurbain", ländlicher Raum - „espace rural" und städtische Zentren im ländlichen Raum - „centres urbains en milieu rural".

Die Gemeinde Feulen ist dem „espace rural" zugeordnet. Laut PDAT ist dieser Raumstrukturtyp durch eine geringe Bevölkerungszahl und -dichte sowie durch ein vergleichsweise reduziertes Angebot an Arbeitsplätzen und Dienstleistungen geprägt.

Die Ziele des PDAT werden im Rahmen der vorliegenden UEP zur Änderung des PAG berücksichtigt.

„Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept" (IVL)

Das auf der Basis des PDAT erarbeitete IVL formuliert konkrete Vorschläge für die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung in Luxemburg mit Hilfe von differenzierten Entwicklungszielen und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Teilräume. Auf der Basis einer Szenariendiskussion, in der mehrere Varianten einer künftigen räumlichen Entwicklung diskutiert wurden, ging als Synthese das Raummodell der „Polyzentrischen Stadt im Landschaftsraum eingebettet in funktionsfähige Regionen" hervor.

Die Gemeinde Feulen wird dem „espace rural" zugeordnet. Im ländlichen Raum sollen die ökonomische und sozio-kulturelle Entwicklung gefördert und zugleich der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gewährleistet werden. Darüber hinaus werden eine wohnortnahe Infrastrukturversorgung und die Stärkung des ÖPNV angestrebt, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum soll sich am Eigenbedarf orientieren. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung am natürlichen Bevölkerungswachstum orientieren und starke Zuwanderung von außen unterbleiben soll.

Die Ziele des PNDD werden im Rahmen der vorliegenden UEP zur Änderung des PAG berücksichtigt.

„Plan National Protection de la Nature“ 2017-2021 (PNPN 2021)

Der nationale Naturschutzplan definiert zwei Ziele:

- Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von bedrohten Arten und Lebensräumen von nationalem oder gemeinschaftlichem Interesse.
- Erhalt und Wiederherstellung der Ökosystemleistungen und -prozesse in der Landschaft, auf nationaler Ebene.

Anhand von folgenden Maßnahmen sollen diese Ziele erreicht werden:

- Umsetzung von konkreten Maßnahmen zum Schutz der Natur, u.a. durch Anwendung der „plans d'action espéces“ und „plans d'actions habitats“, durch die Erstellung eines Biotop-Katasters nach Art. 17 des NatSchG vom 19.Januar 2004 etc.
- Integration des Naturschutzes in andere Sektoren, u.a. durch die Integration von Gebäuden in die Landschaft, durch die Reduzierung der Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, durch die Integration des Naturschutzes sowohl in den Energiesektor, als auch in den landwirtschaftlichen Sektor, durch die ökologische Gestaltung und extensive Pflege von Grünflächen innerhalb von Siedlungsräumen und entlang von Verkehrsachsen, durch die Förderung von Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldbewirtschaftung etc.
- Ausweisung und Management von nationalen und internationalen Schutzgebieten etc.
- Aktualisierung gesetzlicher und reglementarischer Planungsinstrumente, u.a. durch die Entwicklung des Sektorplans „grands ensembles paysagers et massifs forestiers“ etc.
- Monitoring des Naturzustands und der Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen, u.a. durch Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Systems zur Überwachung der biologischen Vielfalt, durch die Einführung einer jährlichen Bestandsaufnahme der Avifauna auf nationaler Ebene etc.
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Biodiversität und des Naturschutzes, u.a. durch die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für Biodiversitätsforschung und Naturschutz etc.
- Verstärkte Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange des Naturschutzes.

Innerhalb der Gemeinde Feulen befindet sich keine nationalen Schutzgebiete:

Folgende internationale Schutzgebiete (Natura2000) befinden sich in der Gemeinde:

- FFH-Gebiet LU0001051 „Wark – Niederfeulen-Warken“

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes der PAG-Änderung zum Schutzgebiet können potenziell erhebliche Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden. Die Zielsetzungen des PNPN werden durch die PAG-Änderung somit nicht beeinträchtigt.

„Plan national pour un développement durable“ (PNDD)

Im nationalen Nachhaltigkeitsplan (2019) werden u.a. die Übernutzung der natürlichen Ressourcen, der Verlust der biologischen Vielfalt, Klimaänderungen, der Flächenverbrauch einhergehend mit

Bodenübernutzung und Zerstückelung der Landschaften mit negativen Wirkungen auf Landschaft und Erholung, Grundwasser und biologische Vielfalt thematisiert.

Die Ziele des PNDD werden im Rahmen der vorliegenden UEP zur Änderung des PAG berücksichtigt.

Plans directeurs sectoriels „primaires"

Die „Plans Directeurs Sectoriels" sind sektorielle Leitpläne, die auf den Aussagen und der Struktur des „Programme Directeur" basieren und Gemeinsamkeiten und Anknüpfungspunkte zum IVL aufweisen. Ihre Erstellung und Ausarbeitung ist laut Landesplanungsgesetz von 2018 („loi du 17 avril 2018 concernant l'aménagement du territoire"), „Programme Directeur" und IVL vorgesehen.

Die „Plans Directeurs Sectoriels primaires" sind am 01. März 2021 in Kraft getreten.

„Plan Directeur Sectoriels - Transports" (PST)

Der PST definiert Korridore und überlagernde Zonen für Infrastrukturprojekte von nationalem öffentlichem Interesse (Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr, Fahrradverkehr, Park&Ride und Umsteigeplätze). Für die entsprechenden Parzellen wird ein Vorkaufsrecht für Staat und Gemeinde festgelegt.

In der Gemeinde Feulen ist laut PST eine Umgehungsstraße geplant. Zurzeit durchziehen die Nationalstraßen N21 und N15 das Gemeindegebiet von Feulen. Das Projekt „Contournement N15-N21-N15" stellt eine leistungsfähige und schnellere Verbindung von dem Ausläufer der A7 (B7 – Anschlussstelle Ettelbrück) nach Norden dar. Zudem soll die Ortschaft Niederfeulen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die neue Umgehungsstraße verläuft ca. 100 m östlich des Plangebietes.

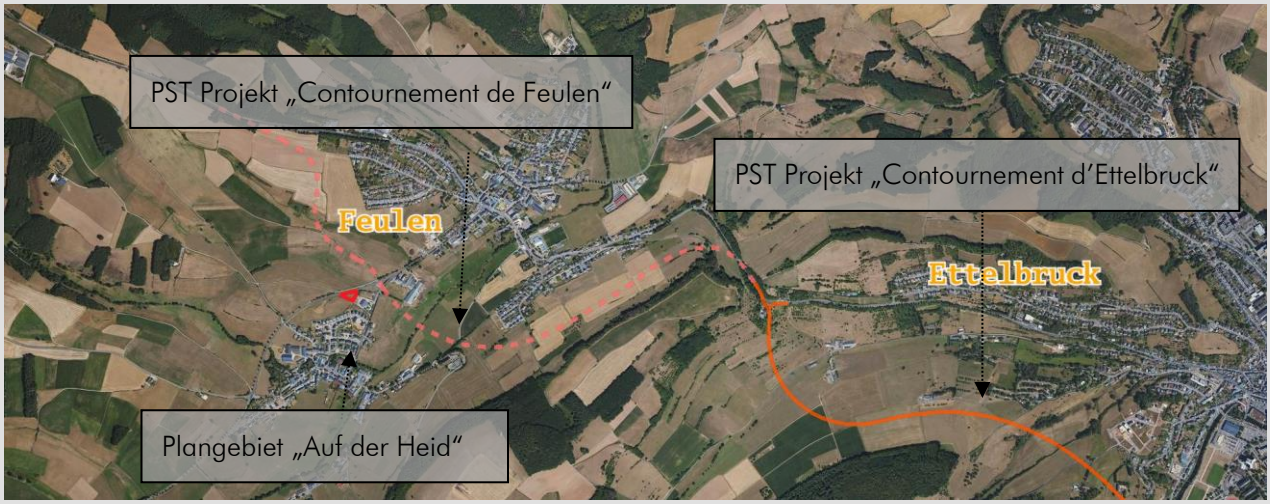

Abbildung 7: Im PST ausgewiesene Infrastrukturprojekte im und um das Gemeindegebiet von Feulen und dem Plangebiet (rot). Quelle: geoportail.lu 2020

„Plan Directeur Sectoriel - Paysage" (PSP)

Der *„Plan Directeur Sectoriel Paysage"* (PSP) übernimmt im Kontext der Landesplanung Luxemburgs eine doppelte Funktion: Er soll zur Sicherung bedeutsamer Räume für das Kulturerbe, das Naturerbe und das ökologische Netzwerk, wie auch gleichzeitig zur Entwicklung und Qualifizierung der Landschaften Luxemburgs als Faktor für Lebensqualität und als Standortfaktor beitragen.

Der PSP weist drei Landschaftsschutzkategorien aus:

- Zones de préservation des grands ensembles paysagers (GEP)
  Zum Erhalt von großen, unzerschnittenen Kulturlandschaften als Teil des Natur- und Kulturerbes sowie zum Schutz der biologischen Artenvielfalt ist hier eine weitere Fragmentierung durch lineare Infrastrukturen untersagt, wobei verschiedene Ausnahmeregelungen (z.B. öffentliches Interesse/ Infrastruktur, Mangel an Alternativen) bestehen. Im Rahmen der PAG-Bebauungsplanungen sind in einer GEP Extensionen im Bereich von Steilhängen, Plateaus, Insellagen oder tentakulären Siedlungsentwicklungen untersagt.
- Zones vertes interurbaines (ZVI)
  Zwischenstädtische Freiräume wurden zur Freiraumsicherung, -entwicklung und -vernetzung zwischen oder im Umfeld der Agglomerationen Luxemburg-Stadt und der Südregion ausgewiesen.
- Coupures vertes (CV)
  Grünachsen werden ausgewiesen, um ein bandartiges Zusammenwachsen von Ortschaften zu vermieden und eine kompakte Siedlungsentwicklung zu fördern. Eine Ausweisung von Bauland bzw. eine Flächenbebauung in einer CV ist untersagt, wobei die gleichen Ausnahmeregelungen wie bei der GEP bestehen.

Die Gemeinde Feulen wird von keiner Ausweisung des PSP tangiert.

Die PAG-Änderung hat keinen direkten Bezug zu den Ausweisungen des PSP.

„Plan Directeur Sectoriel - Logement“ (PSL)

Aus der Analyse des Luxemburger Wohnungsmarktes sind zwei grundlegende Probleme hervorgegangen, die im „Plan Directeur Sectoriel - Logement“ (PSL) aufgegriffen werden. Diese sind die dynamische und räumlich zunehmend unkoordinierte Wohnraumentwicklung in Luxemburg, die nicht den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung entspricht, sowie die Unverhältnismäßigkeit zwischen Angebot und Nachfrage an Wohnraum.

Der PSL definiert Vorranggebiete für die Umsetzung großer Wohnbauprojekte. Für die entsprechenden Parzellen wird ein Vorkaufsrecht für Staat und Gemeinde festgelegt.

In der Gemeinde Feulen sind keine Wohnvorranggebiete vorgesehen.

Die PAG-Änderung hat keinen direkten Bezug zu den Ausweisungen des PSL.

„Plan Directeur Sectoriel Zones d’Activités Économiques“ (PSZAE)

Mit dem PSZAE sollen die Anforderungen und Belange der Wirtschaft und der Raumplanung aufeinander abgestimmt werden. Die nationalen Gegebenheiten erfordern dabei eine gezielte Stärkung strukturschwacher Regionen und die Lenkung von Ansiedlungsinvestitionen in diese Räume. Der PSZAE formuliert verbindliche Vorgaben für die Sicherung und Weiterentwicklung des gewerblichen Sektors auf der Ebene der Landesplanung. Diese lassen, in Abhängigkeit von Aussageschärfe und Konkretisierung, bei nachgeordneten Planungen, insbesondere auf kommunaler Planungsebene, Spielräume für eine eigenverantwortliche Ausgestaltung. Ein wesentliches Ziel des PSZAE besteht darin, die für eine gewerbliche Entwicklung am besten geeigneten Flächen zu sichern. Diese Neuerschließungen sollen schrittweise und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Damit wird eine Flexibilität gewährleistet, die es ermöglicht, in Abhängigkeit von der Dynamik der gewerblichen Nachfrage, zeitgerecht geeignete Flächen bereitstellen zu können. Der PSZAE definiert nationale und regionale Gewerbegebiete. Für die Ausweisung muss ein interkommunales Syndikat bestehen. Für die entsprechenden Parzellen wird ein Vorkaufsrecht für Staat, Gemeinde und Syndikat festgelegt. Weiterhin werden Rahmenbedingungen für die Ausweisung kommunaler Gewerbegebiete definiert.

In der Gemeinde Feulen bestehen keine Ausweisungen des PSZAE.

Die PAG-Änderung hat keinen direkten Bezug zu den Ausweisungen des PSL.

2.3 Auswirkungen auf zentrale Umweltziele und Schutzgüter sowie Bewertung der Erheblichkeit

2.3.1 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

LEITZIEL	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
01	Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energie-einsparung und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 (Basis: 2005) möglich wird (3er PNDD 2021)
06	Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (Richtlinie 2008/50/CE und 3er PNDD 2021)
07	Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Emissionen durch Lärm in der Gesamtbilanz zu reduzieren (Richtlinie 2002/49/EG und 3er PNDD 2021)
08	Die Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verringerung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) -46%; MIV (mehrfach besetzt) -19%; ÖV -22%, Fahrrad -4%, Fußgänger -9% (3er PNDD 2021und MODU 2.0 2018)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage
	Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität
	Vermeidung von Geruchsbelästigung
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen
	Einhaltung der SEVESO II Richtlinie (Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben)
	Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld
	Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Verkehrsbelastung

In der Ortschaft Oberfeulen bestehen verschiedene Altlastenverdachtsflächen. Das Plangebiet ist von diesen direkt betroffen. Der südliche Bereich der Plangebietes kann aufgrund historischer und/oder aktueller Aktivitäten mit Schadstoffen belastet sein. Dies ist bei geplanten Bauarbeiten zu berücksichtigen. Aufgrund der Nutzung der Fläche als Parkplatz können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Betrieb auf der südlich angrenzenden Fläche ist ein Commodo-pflichtiger Betrieb (Klasse 1) und verfügt über einen Laden, ein Depot, eine Werkstatt und ein Gasdepot. Erhebliche Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Plangebiet können ausgeschlossen werden, da dieses vorrangig als Parkplatz genutzt werden soll.

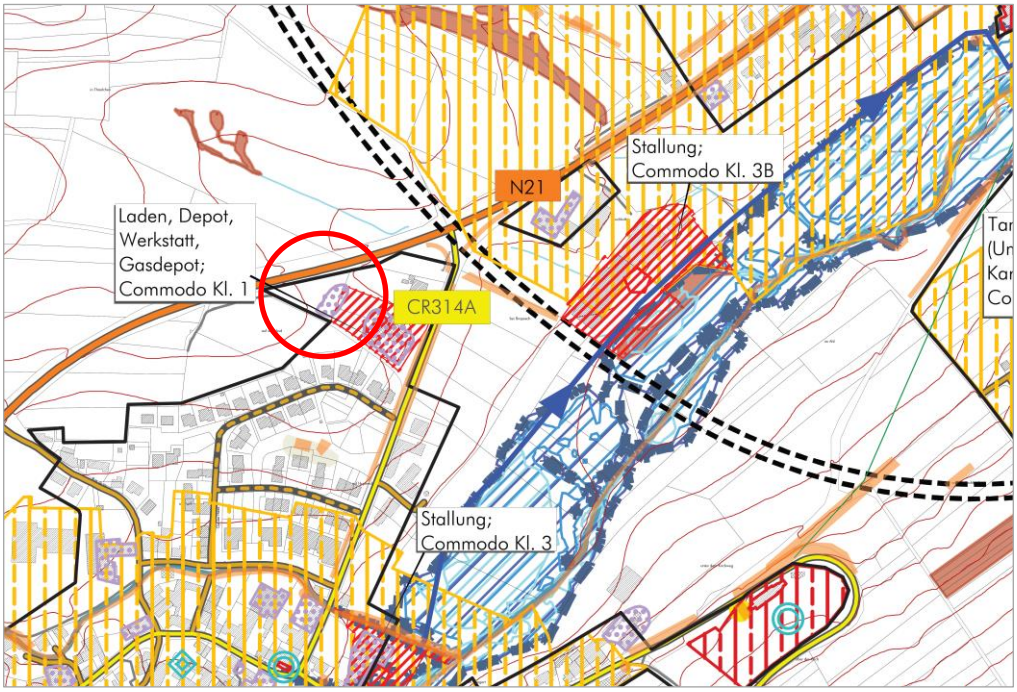

Abbildung 8: Auszug aus der Etude Préparatoire des PAG en vigueur der Gemeinde Feulen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: CO3 2018

Innerhalb der benachbarten Ortslage von Niederfeulen ist eine Mobilfunkantennen installiert. Diese befindet sich in einer Entfernung von knapp 1,2 km vom Plangebiet. Aufgrund der Entfernung und der geplanten Nutzung können Auswirkungen auf das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Südlich der Ortschaft Oberfeulen und des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung, die mit einer Leistung von 80 kV betrieben wird. Der minimale Abstand der nördlich verlaufenden Mittelspannungsleitung zum Plangebiet beträgt etwa 700 m. Durch die Entfernung der Leitung sowie der geplanten Nutzungen ist nicht mit negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu rechnen.

Auf oder angrenzend an das Plangebiet bestehen keine Störfallbetriebe (SEVESO) oder zentralen Verkehrsachsen mit erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Ortsrandlage gut an das vorhandene übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Herstellung eines Parkplatzes wird das Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Ist-Zustand nur minimal steigern. Die Parkmöglichkeiten richten sich vorrangig an Besucher, Kunden und Arbeitnehmer des angrenzenden Betriebes. Von einer erheblichen Steigerung der Belastung für die Anwohner ist nicht auszugehen.

<u>Maßnahmen und Empfehlungen:</u>

- Die Altlastenverdachtsfläche ist in Abstimmung mit der Umweltverwaltung vor einer Überbauung zu überprüfen. Ggf. sind Altlasten zu entfernen oder zu sanieren.
- Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Plangebietes mit den angrenzenden bestehenden Betriebsgenehmigungen (Commodo) ist zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Empfehlungen werden insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
04	Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt sowie Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (PNPN 2017 und NatSchG 18.07.2018)
05	Bewahrung und Förderung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie (3er PNDD 2021 und SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen
	Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutender Lebensräume
	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
	Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände
	Sicherung der landestypischen biologischen Vielfalt
	Sicherung von unzerschnittenen Räumen
	Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen

Internationale und nationale Schutzgebiete

Das Natura2000-Gebiet nordwestlich der Ortschaft Niederfeulen liegt in einer minimalen Entfernung von etwa 1 km zu dem Plangebiet (vgl. Abb. 4). Aufgrund der zukünftigen Nutzung des Plangebietes und der Entfernung ist nicht mit negativen Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu rechnen.

Biotopschutz

Der derzeit gültige PAG der Gemeinde Feulen verzeichnet auf dem Plangebiet kein schützenswertes Biotop nach Art. 17 NatSchG. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt und verfügt nicht über Gehölzstrukturen.

Arten- und Habitatschutz

Nachweise für Fledermäuse bestehen weder für das Plangebiet selbst noch für seine direkte Umgebung (MNHN-Datenbank, Juni 2021). In der Datenbank des Naturmuseums bestehen hinsichtlich der Avifauna für das Plangebiet selbst sowie für die nähere Umgebung keine Nachweise von Brutvogelarten. Es sind jedoch für die nähere Umgebung Nachweise verschiedener Vogelarten registriert. Die folgenden Arten sind erfasst: Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Mauersegler (*Apus apus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Aaskrähe (*Corvus corone),* Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Goldammer (Emberiza citrinella), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Elster (*Pica Pica*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Star (*Sturnus vulgaris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*). Die Mehlschwalbe, der Mauersegler, der Stieglitz, die Goldammer, die Rauchschwalbe, der Schwarzmilan, der Haussperling, das Schwarzkehlchen

und der Klappergrasmücke haben laut RGD du *1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire* einen ungünstigen Erhaltungszustand.

Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der fehlenden Gehölzstrukturen und Artnachweise innerhalb des Plangebietes wird keine regelmäßige Nutzung der Fläche als Lebensraum von Art. 17 NatSchG geschützten Arten mit einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand und keine Betroffenheit essenzieller Lebensräume nach Art. 21 NatSchG erwartet.

Insgesamt werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

2.3.3 Schutzgut Boden

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
02	Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen ist der nationale Bodenverbrauch bis 2020 auf 1 ha/Tag zu stabilisieren bzw. bis 2050 der weitere Landverbrauch zu stoppen (3er PNDD 2021 und NECP 2020)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
	Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden
	Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
	Sanierung und Vermeidung von schadstoffbelasteten Böden
	Minimierung von Terrassierungsarbeiten und Vermeidung von Aushub

Das Plangebiet ist unversiegelt. Es ist davon auszugehen, dass der gewachsene Boden hier weitgehend ungestört ist. Ein ökologisch gestalteter Parkplatz würde nicht zu einer starken Zunahme an versiegelten Flächen führen. Durch die Integration bestehender Landschaftselemente und die Anlage naturnaher Flächen innerhalb des Parkplatzes werden die Flächenverluste reduziert.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, an der Grenze zum Gewerbegebiet, ist eine altlastenverdächtige Fläche bekannt.

In der Bodengüterkartierung für die Gemeinde Feulen sind die Böden im westlichen Teil des Plangebiets als gut und an der nördlichen Grenze als hochwertig eingestuft (ASTA 2017). Generell sollten Bodenversieglungen und ein Eingriff in den fruchtbaren Oberboden minimiert werden. Eine weitere Ausdehnung über Extensionen in exzellente Bereiche ist zu vermeiden.

Die Verhinderung eines baubedingten Eintrags von Schadstoffen (Diesel, Öle, Schmiermittel, Auswaschungen) in den Oberboden durch eine ordnungsgemäße und sichere Baustelleneinrichtung und Nutzung von Baustellenmaschinen und -anlagen wird vorausgesetzt.

Aufgrund der ebenen Lage auf einem Hochpunkt mit zunehmendem Gefälle in nordwestliche Richtung ist mit einem gewissen Bodenabtrag zu rechnen. Der abgetragene Oberboden sollte im Plangebiet wiederverwendet werden.

Maßnahmen und Empfehlungen:

- In Rücksprache mit der Umweltverwaltung (AEV) ist ein geregelter Umgang mit bestehenden Altlastenverdachtsflächen zu gewährleisten.
- Es soll darauf geachtet werden, dass bei der Überplanung die Fläche vegetationsfähig bleiben, d.h. die spontane Entwicklung von Krautvegetation als auch das Wachstum von Gehölzen soll ermöglicht werden.
- Durch die konsequente Verwendung wasserdurchlässiger und vegetationsfähiger Bauweisen und/oder den Einbau von Versickerungsmöglichkeiten auf oder angrenzend der Fläche soll darauf geachtet werden den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten.
- Der abgetragene Oberboden sollte nach Möglichkeit im Plangebiet wiederverwendet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Empfehlungen werden insgesamt mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.4 *Schutzgut Wasser*

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
03	Erreichen einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer (Richtlinie 2000/60/EG und 3er PNDD 2021)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser
	Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen
	Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz
	Kapazitäten von Kläranlagen
	Bedeutung des Oberflächen- und Grundwassers für nationale und internationale Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebietes sowie seiner unmittelbaren Umgebung bestehen keine Quellen oder Oberflächengewässer. Auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Ettelbrück befinden sich zwei Quellfassungen, „Campingwee“ und „Grondwee“, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Zum Schutz der Quellen ist in deren Einzugsbereich eine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen deren äußere Schutzzone (Zone III) bis in die Gemeinde Feulen reicht und Teile der Ortslage Niederfeulen umfasst. Der minimale Abstand zum Plangebiet beträgt etwa 530 m in südliche Richtung. Aufgrund der Entfernung, der Topographie und der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf die Schutzzonen zu erwarten.

Abbildung 9: Ausweisung der Trinkwasserschutzzone (grün) im Bereich des Plangebietes (rot). Quelle: geoportail.lu 2020

Im Bereich der Ortschaft Oberfeulen und des Plangebietes bestehen Grundwasserleiter. Aufgrund des durchlässigen Bundsandsteins sind die Grundwasservorräte empfindlich gegenüber Stoffeinträgen über die Bäche oder großräumige Sickerwasserströme aus den oberhalb gelegenen landwirtschaftlichen genutzten Gebieten.

Im Zuge einer Nutzung des Plangebietes wird es aufgrund einer Zunahme des Anteils versiegelter Flächen zu vermehrtem Oberflächenabfluss kommen. Um den Anteil der Versickerung von Niederschlagswasser im Verhältnis zum Oberflächenabfluss möglichst gering zu halten, sollte ein möglichst geringer Anteil versiegelter Flächen angestrebt werden.

<u>Maßnahmen und Empfehlungen:</u>

- Das Material des Aufbaus der Beläge und der Fugen muss ausreichend wasserdurchlässig sein. Alle Parkplätze müssen mit einer ausreichenden Oberflächenentwässerung ausgestattet werden. Überschussiges Wasser soll soweit möglich in angrenzende Grünflächen (Retentionsmulden) geleitet werden.

- Gewährleistung ausreichender Schutzmaßnahmen vor stofflichen Einträgen des Baustellen-Betriebs und der PKW-Parkplätze über die Retention in die Oberflächengewässer.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Empfehlungen werden insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

LEITZIEL	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
01	Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparung und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 (Basis: 2005) möglich wird (3er PNDD 2021)
06	Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (Richtlinie 2008/50/CE und 3er PNDD 2021)
08	Die Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verringerung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) -46%; MIV (mehrfach besetzt) -19%; ÖV -22%, Fahrrad -4%, Fußgänger -9% (3er PNDD 2021und MODU 2.0 2018)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Erhaltung, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Schneisen zum Luftausgleich)
	Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen
	Berücksichtigung potenzieller Folgen klimatischer Veränderungen wie Unwetterereignisse, zunehmende Hochwasser und Hitzeextreme

Laut der Klimauntersuchung Luxemburgs liegt die gesamte Ortschaft Oberfeulen in einer Luftleitbahn von regionaler Bedeutung (SPACETEC Steinicke & Streifender). Ökologisch gestaltete, unversiegelte Parkplätze verändern die kleinklimatischen Bedingungen nur unwesentlich. Aufgrund der geringen Flächengröße und der ländlich geprägten Umgebung, ist durch die Herstellung eines ökologischen Parkplatzes nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale klimatische Ausgleichsleistung zu rechnen.

Insgesamt werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
09	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter zu vermeiden (3er PNDD 2021)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften
	Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
	Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
	Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft
	Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen
	Vermeidung von Eingriffen in die landschaftsprägende Topographie
	Sicherung und Schutz tradierter Landschafts- und Ortsbilder

Das Plangebiet liegt in einer exponierten Lage am nördlichen Ende der Ortschaft Oberfeulen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite und westlich des Plangebietes befinden sich Grün- bzw. Ackerflächen. Das Plangebiet tangiert keine „Zone verte interurbaine“, „Coupure verte“ oder „Zone de préservation des grands ensembles paysagers“ des PSP.

Bei der baulichen Ausgestaltung der geplanten Nutzung ist aufgrund der erhöhten Lage auf eine Integration in das Landschaftsbild zu achten. Um eine Eingliederung in die umgebende Landschaft zu gewährleisten, soll der naturnahe Parkplatz großzügig mit einheimischen Heckenstrukturen und Bäumen begrünt werden, die an die umgebende Kulturlandschaft anknüpfen. Im Vergleich zu versiegelten Parkplätzen, sollten sich ökologisch gestaltete Parkplätze bereits nach wenigen Jahren durch aufkommende Vegetation sowie angepflanzten, einheimischen Hecken und Bäume ins Landschaftsbild integrieren.

Abbildung 10: Blick vom nördlichen Ortseingang auf das Gewerbegebiet und das dahinterliegende Plangebiet (links). Blick auf den westlichen Rand des Plangebietes und die offene Landschaft (rechts). Quelle: CO3 Juni 2021

Maßnahmen und Empfehlungen:

- Die Baumaßnahme soll sich durch eine bestmögliche landschaftliche Integration an die Umgebung anpassen.
- Die interne Ordnung der Stellflächen ist durch natürliche Elemente zu realisieren (z.B. Holz- und Steinpoller, Gehölze und Krautsäume). Dadurch entstehen fließende Übergänge zwischen der offenen Landschaft und dem Parkplatz. Zudem verleihen diese dem Parkplatz ein naturnahes Erscheinungsbild und integrieren ihn besser ins Landschaftsbild.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Empfehlungen werden insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

2.3.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
09	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter zu vermeiden (3er PNDD 2021)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Erhalt von Denkmalen und Sachgütern
	Behutsame Weiterentwicklung denkmalpflegerisch relevanter Siedlungen
	Sicherung von historischen Kulturlandschaften
	Sicherung baulicher Ensembles und erhaltenswerter Baustrukturen

Auf der Untersuchungsfläche befinden sich keine geschützten Objekte oder archäologischen Fundstätten.

Insgesamt werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

3. FAZIT

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu der geplanten Änderung des Plan d'Aménagement Général (PAG) „Auf der Heid" der Gemeinde Feulen.

Die PAG-Änderung „Auf der Heid" betrifft eine Fläche von 0,19 ha im südlichen Teilbereich der Ortschaft Oberfeulen. Durch die PAG-Änderung soll eine „zone agricole" in eine „zone d'activités économiques communales type 1", die von einer „zone de servitude urbanisation - stationnement" überlagert ist, umgewidmet werden. Es ist vorgesehen auf dem Plangebiet zusätzliche Parkmöglichkeiten für das angrenzende Gewerbegebiet zu schaffen. Dieser Parkplatz soll ökologisch und naturnah gestaltet werden. Eine Änderung des PAG ist im Vorfeld der Umsetzung dieses Projektes erforderlich, da das Plangebiet sich zurzeit außerhalb des Bebauungsperimeters befindet.

Für das Schutzgut **Kultur und Sachgüter** werden keine Auswirkungen erwartet.

Für das Schutzgut **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**, das Schutzgut **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**, das Schutzgut **Klima und Luft,** das Schutzgut **Wasser** sowie das Schutzgut **Landschaft** werden geringe Auswirkungen durch die PAG-Änderung erwartet.

Für das Schutzgut **Boden** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen und Empfehlungen können im Rahmen der UEP, basierend auf den bestehenden Plan- und Datengrundlagen, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Maßnahmen und Empfehlungen:

- In Rücksprache mit der Umweltverwaltung (AEV) ist ein geregelter Umgang mit bestehenden Altlastenverdachtsflächen zu gewährleisten.
- Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung des Plangebietes mit den angrenzenden bestehenden Betriebsgenehmigungen (Commodo) ist zu gewährleisten.
- Es soll darauf geachtet werden, dass bei der Überplanung die Fläche vegetationsfähig bleiben, d.h. die spontane Entwicklung von Krautvegetation als auch das Wachstum von Gehölzen soll ermöglicht werden.
- Durch die konsequente Verwendung wasserdurchlässiger und vegetationsfähiger Bauweisen und/oder den Einbau von Versickerungsmöglichkeiten auf oder angrenzend der Fläche soll darauf geachtet werden den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten.
- Der abgetragene Oberboden sollte nach Möglichkeit im Plangebiet wiederverwendet werden.
- Das Material des Aufbaus der Beläge, bei Pflasterbelägen auch das der Fugen, muss ausreichend wasserdurchlässig sein. Alle Parkplätze müssen mit einer ausreichenden Oberflächenentwässerung ausgestattet werden. Überschussiges Wasser soll soweit möglich in angrenzende Grünflächen (Retentionsmulden) geleitet werden.

- Gewährleistung ausreichender Schutzmaßnahmen vor stofflichen Einträgen des Baustellen-Betriebs und der PKW-Parkplätze in die Oberflächengewässer.
- Die Baumaßnahme soll sich durch eine bestmögliche landschaftliche Integration an die Umgebung anpassen.
- Die interne Ordnung der Stellflächen ist durch natürliche Elemente zu realisieren (z.B. Holz- und Steinpoller, Gehölze und Krautsäume). Dadurch entstehen fließende Übergänge zwischen der offenen Landschaft und dem Parkplatz. Zudem verleihen diese dem Parkplatz ein naturnahes Erscheinungsbild und integrieren ihn besser ins Landschaftsbild.

4. LITERATURVERZEICHNIS

Administration des Eaux et Forêts (ohne Datum): Leitfaden zur naturnahen Anlage und Pflege von Parkplätzen. Luxemburg.

MDDI (2013): Aktualisierter Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général. Luxemburg.

SUP-Gesetz unter: http://www.legilux.public.lu/.

SUP-Richtlinie unter: http://eur-lex.europa.eu/.

5. ANHANG

Anhang 1: Extrait du PAG en vigueur – localité de Oberfeulen, „Auf der Heid“, CO3 2021.

Anhang 2: Extrait du projet du PAG – localité de Oberfeulen, „Auf der Heid“, CO3 2021.